

Regierungsvorlage

**Gesetz
über begleitende Regelungen zur EU-Verordnung betreffend die allgemeine
Produktsicherheit – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauproduktegesetz, LGBl.Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, Nr. 47/2019, Nr. 49/2021, Nr. 4/2022 und Nr. 44/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 1 lit. d, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 lit. a und § 36 Abs. 1 lit. b, c, e und w entfällt jeweils nach dem Ausdruck „Verordnung (EU)“ der Ausdruck „Nr.“.
2. Im § 2 Abs. 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „Verordnung (EU) 2019/1020“ die Wortfolge „über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit“ eingefügt.
3. Im § 24 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „harmonisierte technische Spezifikationen“ durch die Wortfolge „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ ersetzt.
4. Nach dem § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Ergänzende Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/988

Als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte ist das Österreichische Institut für Bautechnik hinsichtlich Bauprodukten auch für die der Marktüberwachungsbehörde zukommenden Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2023/988 zuständig. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Meldung von Korrekturmaßnahmen betreffend Bauprodukte im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988 an die zentrale nationale Kontaktstelle gemäß Art. 25 Abs. 2 der genannten Verordnung;
- b) Behandlung von Beschwerden über Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten und von Beschwerden über Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückruf von Bauprodukten;
- c) Bereitstellung von Informationen im Sinne des Art. 33 der Verordnung (EU) 2023/988 über Maßnahmen zu Bauprodukten, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit darstellen; diese sind in geeigneter Weise (z.B. im Internet auf ihrer Homepage) zu veröffentlichen sowie
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren oder Wirtschaftsakteurinnen und Anbietern oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen über freiwillige Verpflichtungen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit von Bauprodukten; der Abschluss solcher Vereinbarungen erfolgt auf freiwilliger Basis und lässt bestehende Verpflichtungen nach diesem Gesetz sowie nach unionsrechtlichen Bestimmungen unberührt.“

5. Der § 26 lautet:

„§ 26

Verarbeiten von Daten

Die Marktüberwachungsbehörde ist ermächtigt, die für die Vollziehung der Bestimmungen des V. und VI. Kapitels der Verordnung (EU) 2019/1020, des III., IV., VI. und VIII. Kapitels der Verordnung

(EU) 2023/988 und dieses Abschnitts benötigten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Übermittlung solcher Daten an die Europäische Kommission, die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und diesen gleichgestellten Staaten sowie an die zentrale nationale Kontaktstelle gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/988 ist zulässig, soweit dies für den Informationsaustausch und die Amtshilfe nach den Art. 20 und 22 bis 24 der Verordnung (EU) 2019/1020, Art. 12 der Richtlinie 2009/125/EG, Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 oder Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988 erforderlich ist.“

6. Der § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass

- a) ein mit der CE-Kennzeichnung nach § 20 versehenes energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle für dieses Produkt geltenden einschlägigen Ökodesign-Anforderungen (§ 18) erfüllt, oder
- b) ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt nicht allen einschlägigen Anforderungen hinsichtlich des Etiketts und des Produktdatenblatts entspricht, die in den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1369 oder in delegierten Rechtsakten nach dieser Verordnung festgelegt sind,

so hat sie den Hersteller oder die Herstellerin bzw. deren Bevollmächtigte (lit. a) bzw. den Lieferanten oder die Lieferantin (lit. b) mit Bescheid zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gebracht oder dass es gegebenenfalls zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.“

7. Im § 36 Abs. 1 lit. k wird die Wortfolge „sonstiger Bauprodukte gemäß § 13“ durch die Wortfolge „von Bauprodukten nach § 5, § 11 oder § 13“ ersetzt.

8. Im § 36 Abs. 1 wird nach der lit. w folgende lit. x eingefügt:

- „x) den Verpflichtungen nach Art. 28 und 29 der Verordnung (EU) 2024/1252 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen nicht nachkommt;“

9. Im § 36 Abs. 1 wird die bisherige lit. x als lit. y bezeichnet.

Artikel II

Das Notifikationsgesetz, LGBl.Nr. 36/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017, wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 5 lit. d lautet:

- „d) in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit ergehen;“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Das vorliegende Gesetz schafft begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit. Die genannte Verordnung hebt die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit auf und legt einen neuen EU-Rahmen für die allgemeine Produktsicherheit fest, um insbesondere den Herausforderungen der Digitalisierung und der zunehmenden Zahl von online verkauften Produkten gerecht zu werden. Gleichzeitig soll ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher oder Verbraucherinnen gewährleistet werden. Bestimmte Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Pflichten der Wirtschaftsakteure oder Wirtschaftsakteurinnen bei Unfällen (Kapitel III, Abschnitt 2), der Pflichten der Anbieter oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen (Kapitel IV), des „Safety-Gate“ (Kapitel VI) sowie hinsichtlich Produktsicherheitsrückrufen (Kapitel VIII) sollen die bestehenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union ergänzen und sind somit auch auf Bauprodukte anwendbar. Es werden daher die erforderlichen Anpassungen im Bauproduktegesetz vorgenommen.

1.2. Darüber hinaus erfolgen auf Anregung des Österreichischen Instituts für Bautechnik geringfügige Änderungen in den §§ 24 und 29.

1.3. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Strafbestimmung um den neuen § 36 Abs. 1 lit. x wird den Anforderungen nach Art. 28 und 29 in Verbindung mit Art. 47 der Verordnung (EU) 2024/1252 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen entsprochen.

1.4. Darüber hinaus ist aufgrund der neuen Verordnung (EU) 2023/988 ein Verweis im Notifikationsgesetz entsprechend anzupassen.

1.5. Sunset-Clause: Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/988, zur Verordnung (EU) 2024/1252 sowie zur Verordnung (EU) 2017/1369 (s. unten Punkt 4. EU-Recht) geschaffen, die dauerhaft in der Landesrechtsordnung zu verankern sind. Im Übrigen handelt es sich um Klarstellungen im Dauerrecht, bei denen eine Befristung ebenfalls nicht in Frage kommt.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

Soweit sich für das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als für den Vollzug der Verordnung (EU) 2023/988 zuständiger Marktüberwachungsbehörde ein finanzieller Aufwand ergibt, resultiert dieser unmittelbar aus der genannten Verordnung.

Aus den vorgeschlagenen Regelungen ergibt sich auch kein Mehraufwand für die Rechtsunterworfenen. Ein solcher könnte sich allenfalls aus den genannten (unmittelbar anwendbaren) Unionsrechtsakten ergeben.

4. EU-Recht:

Wie bereits unter Punkt 1. dargelegt, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/988 und zur Verordnung (EU) 2024/1252 sowie zur Verordnung (EU) 2017/1369 vor.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit den Bestimmungen dieses Gesetzes werden Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten festgelegt. Dadurch soll auch für besonders schutzbedürftige Personen, wie etwa Kinder, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit gewährleistet werden.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie/ des Klimaschutzes/ der Klimawandelanpassung:

Die vorgesehenen Regelungen, die im Wesentlichen Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure oder Wirtschaftsakteurinnen und für Anbieter oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen sowie Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden festlegen, haben die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes und die gleichzeitige Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zum Ziel. Es ist somit davon auszugehen, dass sich diese Änderungen weder positiv noch negativ auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes bzw. der Klimawandelanpassung auswirken.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderung des Bauproduktgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 1 lit. d, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 lit. a und § 36 Abs. 1 lit. b, c, e und w):

Die Zitierung der betroffenen Unionsrechtsakte wird entsprechend den Vorgaben der Legistischen Richtlinien des Landes angepasst; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 2):

Es soll klargestellt werden, dass die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/988 auch im einschlägigen Anwendungsbereich des Bauproduktgesetzes gelten. Zudem ist der Langtitel der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten aus Gründen der Einheitlichkeit im § 2 Abs. 2 zu ergänzen.

Zu Z. 3 (§ 24):

Über Anregung des OIB soll mit der vorgeschlagenen Änderung ein Gleichklang zu Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten und zu Art. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (Marktüberwachungsverordnung) hergestellt werden. Wie sich aus Art. 2 der Marktüberwachungsverordnung ergibt, gilt diese Verordnung für Produkte, die den in Anhang I der Marktüberwachungsverordnung angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen.

Zu Z. 4 (§ 25a):

Die Marktüberwachungsbehörde ist nach der Verordnung (EU) 2023/988 zuständige Behörde für den Erhalt von Meldungen über Unfälle im Zusammenhang mit gefährlichen Produkten, die über das „Safety-Business-Gateway“ gemeldet werden (Art. 20 und 27 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 43 und 68), für die Erteilung von Anordnungen in Bezug auf bestimmte Inhalte eines angebotenen Produktes gegenüber Anbietern oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen (Art. 22), für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Anbietern oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen (Art. 22 und 27) sowie für allfällige Folgemaßnahmen aufgrund von übermittelten Informationen der Kommission im Sinne des Art. 34 (in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 83). Es wird daher – ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen zur Marktüberwachung im 1. Unterabschnitt – im § 25a erster Satz klargestellt, dass das OIB hinsichtlich Bauprodukten auch für die der Marktüberwachungsbehörde zukommenden Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2023/988 zuständig ist.

Im § 25a lit. a bis d werden weitere Aufgaben festgelegt, die vom OIB als zuständiger Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte wahrzunehmen sind. Dazu zählen:

- Die Meldung von Korrekturmaßnahmen betreffend Bauprodukte im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988 über das Schnellwarnsystem „Safety-Gate“. Diese Meldungen sind vom OIB an die zentrale nationale Kontaktstelle gemäß Art. 25 Abs. 2 der genannten Verordnung zu richten (vgl. lit. a).
- In Umsetzung des Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/988 ist das OIB – ergänzend zu § 25 Abs. 2 lit. b – auch für die Behandlung von Beschwerden über Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten und von Beschwerden über Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückruf von Bauprodukten zuständig (vgl. lit. b).
- Der Art. 33 der Verordnung (EU) 2023/988 sieht zudem vor, dass die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktsicherheit hat. Es sind daher vom OIB Informationen über

Maßnahmen zu Bauprodukten, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern oder Verbraucherinnen darstellen, in geeigneter Weise (z.B. im Internet auf dessen Homepage) bereitzustellen (vgl. lit. c).

- Das OIB kann außerdem Vereinbarungen über freiwillige Verpflichtungen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit von Bauprodukten mit Wirtschaftsakteuren oder Wirtschaftsakteurinnen und Anbietern oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen im Sinne des Art. 38 der Verordnung (EU) 2023/988 abschließen. Wie sich bereits aus Art. 38 der genannten Verordnung ergibt, werden solche Vereinbarungen ausschließlich auf freiwilliger Basis getroffen. S. dazu auch Erwägungsgrund Nr. 93 (vgl. lit. d).

Zu Z. 5 (§ 26):

Die Änderungen im § 26 sollen sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörde die für die Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 erforderlichen Daten automationsunterstützt verarbeiten und für den notwendigen Informationsaustausch an die zuständigen Stellen übermitteln darf.

Zu Z. 6 (§ 29 Abs. 1):

Der nunmehrige Abs. 1 lit. a entspricht der bisherigen Rechtslage. Mit § 29 Abs. 1 lit. b wird eine Begleitregelung zu Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung geschaffen. Gemäß dieser Regelung hat die Marktüberwachungsbehörde, wenn ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt nicht allen einschlägigen Anforderungen hinsichtlich des Etiketts und des Produktdatenblatts entspricht, dem Lieferanten oder der Lieferantin mit Bescheid aufzutragen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2017/1369 bzw. aus (den nach dieser Verordnung erlassenen) delegierten Rechtsakten. Durch diese Maßnahmen soll das Produkt in Übereinstimmung mit den erforderlichen Anforderungen gebracht werden oder gegebenenfalls sogar zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

Zu Z. 7 bis 9 (§ 36):

Zu § 36 Abs. 1 lit. k:

Die vorgeschlagene Ergänzung des Verwaltungsstraftatbestandes nach Abs. 1 lit. k erfolgt über Anregung des OIB und soll einen harmonisierten Vollzug der Vorschriften der einzelnen Bundesländer durch das OIB als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde sicherstellen. Die nunmehr zu Verwaltungsübertretungen erklärten Verhaltensweisen konnten in Vorarlberg bislang lediglich über den Umweg des Baurechtes geahndet werden.

Zu § 36 Abs. 1 lit. x:

Mit der Bestimmung des Abs. 1 lit. x soll im Anwendungsbereich des Bauproduktgesetzes eine nach Art. 47 der Verordnung (EU) 2024/1252 erforderliche Begleitregelung zu dieser Verordnung geschaffen werden. Nach der genannten Bestimmung sind bis zum 24. November 2026 Vorschriften über Strafen festzulegen, die bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2024/1252 zu verhängen sind. Im Zusammenhang mit Bauprodukten sind dabei die aus Art. 28 und 29 der Verordnung resultierenden Verpflichtungen beachtlich. Diese Bestimmungen verpflichten natürliche und juristische Personen, die bestimmte Produkte – darunter auch Wärmepumpen – auf dem Markt in Verkehr bringen dazu, auf diesen Produkten Etikette mit näher festgelegtem Inhalt anzubringen bzw. bestimmte Produktinformationen zu veröffentlichen. Im Wesentlichen geht es dabei um Informationen in Bezug auf allfällige in den betreffenden Produkten enthaltene Dauermagnete. Nachdem Wärmepumpen (je nach Ausführung) als Bauprodukte im Sinne des Bauproduktgesetzes zu qualifizieren sind (s. Art. 2 Z. 1 der Verordnung (EU) 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten), ist im Hinblick auf die genannten unionsrechtlichen Vorgaben die vorgeschlagene Strafbestimmung vorzusehen.

Zu Artikel II (Änderung des Notifikationsgesetzes):

Zu § 3 Abs. 5:

Die Landesregierung hat jeden Entwurf einer technischen Vorschrift dem Bund zwecks Mitteilung an die Europäische Kommission zu übermitteln (§ 3 Abs. 1). Gemäß § 3 Abs. 5 lit. d sind solche Mitteilungen

für Entwürfe technischer Vorschriften, sofern diese Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/95/EG anwenden, nicht erforderlich. Da der Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/95/EG aufgehoben und durch Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/988 ersetzt wurde, ist der Verweis in § 3 Abs. 5 lit. d entsprechend anzupassen. Es kommt diesbezüglich zu keinen inhaltlichen Änderungen.